

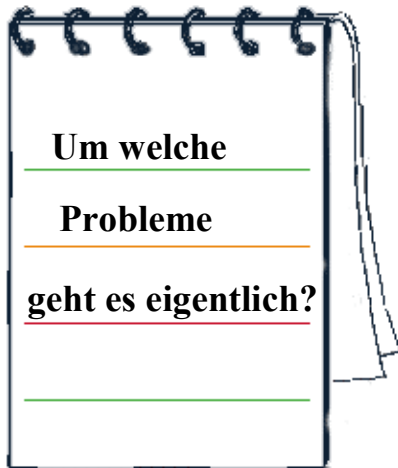


Hilfe zur Erziehung Ein Beratungsführer für Eltern und junge Menschen



Inhalt

| | |
|---|----|
| Um welche Probleme geht es eigentlich? _____ | 1 |
| Wozu braucht man Jugendhilfe? _____ | 2 |
| Was heißt Recht auf Erziehungshilfe? _____ | 3 |
| Wie findet man die beste Hilfe? _____ | 4 |
| Was sind Erziehungsberatungsstellen? _____ | 5 |
| Was für Hilfen in der Familie gibt es? _____ | 6 |
| Tagesgruppe? Soziale Gruppenarbeit? _____ | 7 |
| Wie wird durch eine Pflegefamilie geholfen? _____ | 8 |
| Wie können Heime helfen? _____ | 9 |
| Was gibt es noch? _____ | 10 |
| Was mache ich, wenn ich über 18 bin? _____ | 11 |
| Kann ich wünschen und wählen? _____ | 12 |
| Was kostet Hilfe zur Erziehung? _____ | 13 |
| Adressen _____ | 14 |
| Anhang: Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) _____ | 15 |



Information

Probleme sind Aufgaben, die schwer zu lösen sind. Auch das Zusammenleben in der Familie, die Erziehung der Kinder und das Selbständig-Werden von Jugendlichen kann sehr schwierig werden oder sogar misslingen. Die Ursachen für solche Probleme sind sehr unterschiedlich:

- Wenn Eltern und Kinder sich nicht mehr verstehen kommt es zu Ungeduld und gegenseitigen Verletzungen – manchmal kommt es zu Gewalt.
- Oder die Familie hat alles durchprobiert, es fällt ihr nichts mehr ein und sie gibt auf.
- Die bisherige Lebensgeschichte oder die Veranlagung machen es den Familienmitgliedern schwer, das Verhalten zu ändern, obwohl sie es besser wissen.
- Es kommen einfach zu viele Belastungen zusammen und es fehlt die nötige Kraft.

Tipps und Hinweise

Niemand gibt gern zu, dass er Probleme hat. Schwierigkeiten in der Familie werden als peinlich empfunden und versteckt. Der Einzelne hat oft den Eindruck, als ob er als Einziger mit seinen Schwierigkeiten nicht klar käme. In Wirklichkeit sind Probleme in Familien, Entwicklungsstörungen bei Kindern, Schulschwierigkeiten bei Jugendlichen usw. normal.

Jeder macht in seinem Leben Krisen durch.

In jedem Fall sollten Sie in der Familie darüber reden, wenn etwas nicht gut läuft. Wenn Sie das nicht mehr können, haben Sie schon ein Problem. Sie sollten auch ernst nehmen, wenn Lehrer, Freunde, Verwandte meinen, etwas laufe nicht gut. Und was ist, wenn das alles nicht so ernst zu nehmen ist? Wenn das das Ergebnis eines Gespräches ist, um so besser.



Wozu braucht man Jugendhilfe?



Information

Junge Menschen haben das Recht auf Förderung und Erziehung (§ 1 KJHG). Die Aufgabe der Erziehung haben in Deutschland allein die Eltern. Jugendhilfe soll junge Menschen und Eltern dabei unterstützen und Benachteiligungen abbauen. Wie das geschehen soll, wer dafür zuständig ist und welche Rechte man hat, das steht im **Kinder- und Jugendhilfegesetz**, abgekürzt **KJHG (S. 15 ff)**.

Aufgaben der Jugendhilfe sind unter anderem,

- für Jugendarbeit und Jugendschutz zu sorgen,
- die Erziehung in den Familien zu fördern,
- für Tageseinrichtungen zu sorgen und Hilfen zur Erziehung anzubieten.

Jugendhilfe ist nicht gleich Jugendamt! In Nürnberg finden Sie eine erste allgemeine Beratung und ggf. Vermittlung oder Beantragung von erzieherischen Hilfen beim Allgemeinen Sozialdienst (ASD) der Stadt Nürnberg. Übrigens: viele Jugendhilfeangebote machen in Nürnberg auch nicht-staatliche Vereine und Verbände.

Tipps und Hinweise

Über Jugendhilfe wissen die meisten Menschen nicht so viel wie z. B. über Schulen oder das Gesundheitssystem. Viele Bürger machen sich nicht klar, dass die Kindertagesstätten, die Familienbildung oder die Freizeitangebote der Stadt ja geplant, organisiert und bezahlt werden müssen. Auch Möglichkeiten der Hilfe zur Erziehung muss die Jugendhilfe bereitstellen.

Der Allgemeine Sozialdienst, das Jugendamt und das Landesjugendamt sind dafür da, Eltern, Kinder und Jugendliche, die Förderung und Hilfe brauchen, über Hilfen zur Erziehung zu beraten und zu unterstützen, einschließlich bei der Beantragung von Erziehungshilfen zu helfen.

Manchmal muss auch der Allgemeine Sozialdienst oder das Jugendamt zum Wohl von Kindern eingreifen, aber nur im Rahmen der Gesetze und Beachtung Ihrer Rechte.



Was heißt Recht auf Erziehungshilfe?



Information

Eltern haben für sich und ihre Kinder ein Recht auf Hilfe zur Erziehung, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht sichergestellt ist (§ 27 KJHG).

Wenn sie nötig ist, muss die geeignete Hilfe vom Allgemeinen Sozialdienst in die Wege geleitet werden. In Nürnberg erfolgt die Kostenregelung über das Jugendamt, Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe. Wenn Eltern Erziehungshilfe beantragen, haben sie zunächst Anspruch darauf, dass jemand sich um das Problem kümmert und mit dem Antrag die geeignete Hilfe findet (**S. 4**).

Außerdem werden Eltern, ihre Kinder (je nach Alter) und Jugendliche bei der Auswahl der Hilfen beteiligt und sie haben eine Mitwirkungspflicht für die Dauer der Hilfestellung.

Den Antrag können die Eltern auch jederzeit zurückziehen.

Die Hilfe, die gewährt wird, bekommen sie in Form eines Leistungsbescheides mitgeteilt. Gegen diesen können sie innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.

Tipps und Hinweise

Auf eine notwendige und geeignete Erziehungshilfe haben Eltern einen Rechtsanspruch.

Folgendes ist zu beachten:

Stellen Sie Ihren Antrag auf Hilfen zur Erziehung beim Allgemeinen Sozialdienst der Stadt Nürnberg.

Sie werden dort bei Ihrem (r) Bezirkssozialpädagogen (in) individuell und ausführlich beraten, erfahren, was für Hilfen es gibt und er/sie klärt mit Ihnen, welche Hilfen für Sie geeignet sind. Kinder und Jugendliche werden natürlich altersgemäß, wie es im Gesetz vorgesehen ist, am Verfahren beteiligt, d. h. sie sollen mitreden und dürfen ihre Wünsche äußern.

Sehen Sie sich auch in Ruhe mit Ihren Kindern/ Jugendlichen, mit oder ohne Begleitung des/ der Bezirkssozialpädagogen (in), die in Frage kommenden Einrichtungen an, bevor Sie sich entscheiden.

Wie findet man die beste Hilfe?



Information

Ob eine Hilfe zur Erziehung nötig ist und welches die geeignete Form ist, wird durch die Hilfeplanung (§ 36 KJHG) festgestellt. Der Hilfeplan wird gemeinsam mit den Eltern erstellt.

Dabei ist eine Mitwirkung der Eltern und der Kinder und Jugendlichen zwingend vorgeschrieben. Nachdem die Eltern und jungen Menschen über den Ablauf der Hilfeplanung informiert worden sind, wird gemeinsam besprochen, welche Probleme und welche Stärken es gibt und welche Ziele erreicht werden sollen. Danach wird die geeignete Hilfeform ausgesucht. Auch hierbei haben die Eltern das Recht, mit zu entscheiden.

Das Ergebnis der Hilfeplanung wird protokolliert und von allen unterzeichnet. Das vereinbarte Ergebnis ist die Grundlage für die Gewährung der Hilfe.

Wenn man mit dem Bescheid nicht einverstanden ist, kann man innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.

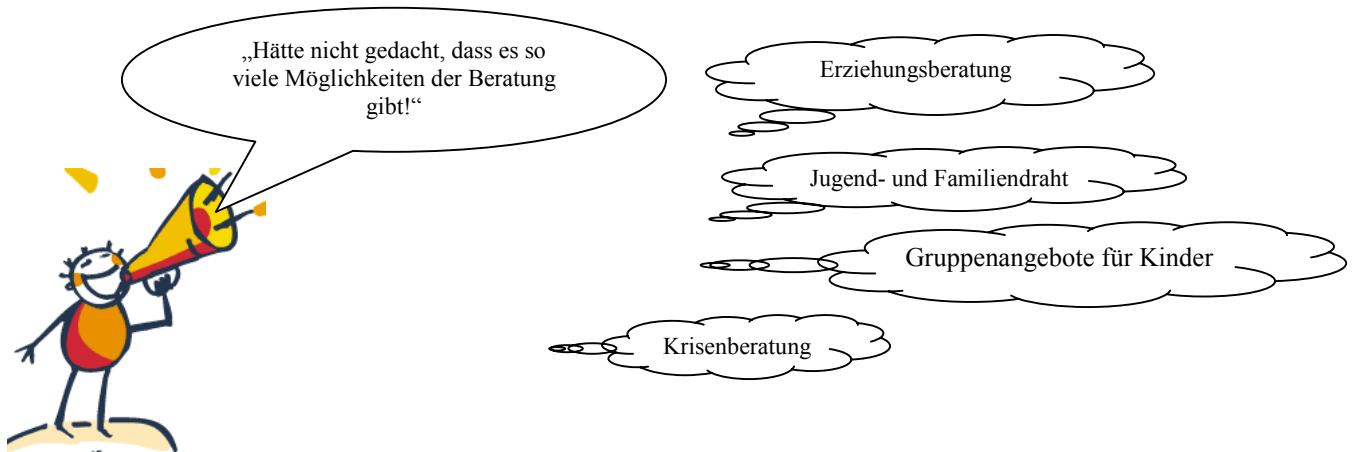
Tipps und Hinweise

Der Hilfeplan ist das Herzstück der Erziehungshilfe. Mit ihm soll sichergestellt werden, dass die beste Hilfe gefunden wird und Eltern, Jugendliche und (je nach Alter) Kinder mitgestalten können.

Im Gesetz ist vorgesehen, dass mehrere Fachleute an der Planung beteiligt sind, damit alle Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Sie achten darauf, dass wirklich die am besten geeignete Hilfe gewählt wird.

Der Hilfeplan wird mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen in den im Hilfeplan festgelegten, Zeitabständen überprüft, ob die geplanten Ziele erreicht werden oder aber einer Änderung bedürfen.

Was sind Erziehungsberatungsstellen?



Information

Als erste Hilfe zur Erziehung ist im Gesetz die Erziehungsberatungsstelle aufgeführt (§ 28 KJHG).

Dort werden Kinder, Jugendliche und Eltern in allen persönlichen und familiären Fragen beraten. Die Fachkräfte haben viel Erfahrung bei erzieherischen Problemen und können auch therapeutische Hilfen anbieten.

Auf die Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, sowie auf die Trennungs- und Scheidungsberatung, wird im Gesetz besonder hingewiesen. In Nürnberg wird diese Form der Beratung von den Erziehungsberatungsstellen aber auch vom Allgemeinen Sozialdienst der Stadt Nürnberg übernommen.

Für andere spezielle Fragen gibt es Schulpsychologische Dienste, Drogenberatung, Schwangerschaftskonflikt-Beratung usw..

Beratungen sind kostenlos.

Tipps und Hinweise

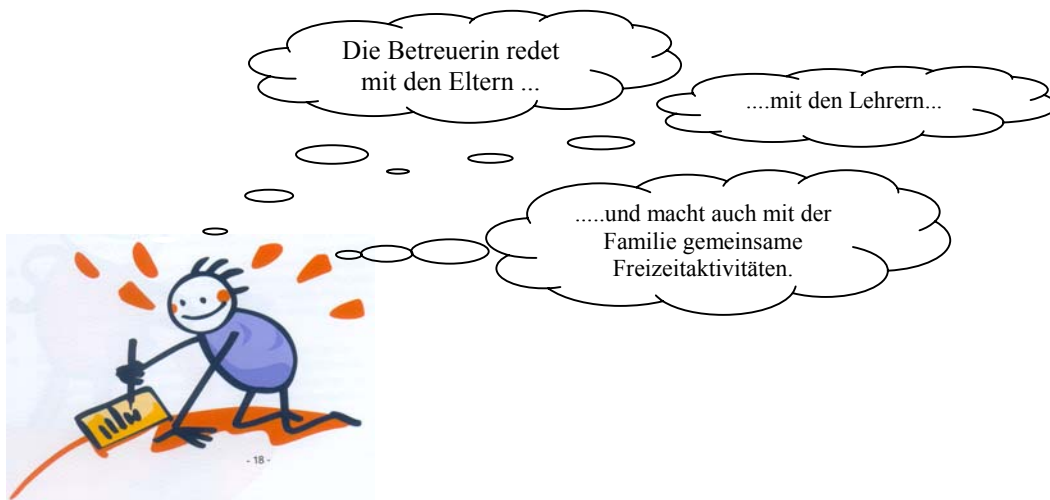
Scheuen Sie sich nicht, zu einer Beratung zu gehen. Lieber zu früh fragen und sich beruhigen lassen, als zu spät, wenn die Probleme festgefahren sind!

Lassen Sie sich nicht von der Vielzahl der Beratungsstellen verwirren. In Nürnberg gibt es Beratungsführer, die Sie im ASD (Allgemeiner Sozialdienst), Jugendamt, Rathaus, in der Stadtbibliothek oder im Bildungszentrum der Stadt Nürnberg bekommen (**siehe auch S. 14**). Auch das Telefonbuch oder die Tageszeitung helfen weiter.

Rufen Sie an, oder gehen Sie einfach mal hin. Oft gibt es Wartelisten, weil viele Menschen Rat suchen. Machen sie trotzdem einen Termin aus. Bei der Beratung geht es ja nicht um schnelle Tricks und Tipps, sondern um das Erkennen von Zusammenhängen und um erfolgversprechende Lösungen.

Und noch etwas: Eine Beratung braucht Zeit. Brechen Sie nicht gleich ab, wenn nach dem ersten Kontakt das Problem noch nicht gleich gelöst ist.

Was für Hilfen in der Familie gibt es?



Information

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG) ist die intensivste Hilfeform innerhalb der Familie.

Sie soll bei den Problemen direkt vor Ort helfen. Sie soll die Familie auch entlasten und bei ihren Kontakten nach außen unterstützen, z.B. gegenüber Schule und Behörden.

Eine Hilfe, die eher die Unterstützung der jungen Menschen selber im Auge hat, ist die **Erziehungsbeistandschaft (§ 30 KJHG)**. Hier wird den Kindern und Jugendlichen ein Helfer zur Seite gestellt, der bei allen Problemen berät und unterstützt. Er soll insbesondere dabei helfen, mit der Familie wieder besser zurechtzukommen oder sich auf eigene Füße zu stellen.

Wenn bei älteren Jugendlichen und jungen Volljährigen (**S. 11**) ein Auszug von zu Hause ansteht, gibt es mehrere Möglichkeiten, ihnen dabei zu helfen. Hier geht die Hilfe in der Herkunftsfamilie dann über in eine Hilfe zur Verselbständigung (**S.11**).

Tipps und Hinweise

Erziehungshilfe soll zunächst die Familie unterstützen. Deswegen muss jedesmal bei der Hilfeplanung überlegt werden, was die Eltern oder die jungen Menschen an Unterstützung in der Familie brauchen, damit es wieder besser läuft. Stellen Sie sich also die Frage: Was brauchen wir als Familie, damit wir erfolgreicher mit Problemen zurecht kommen?

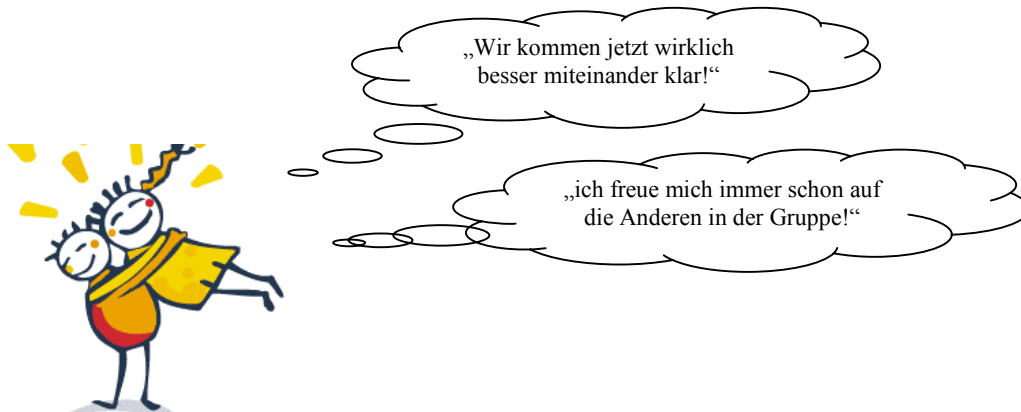
Auch hier gilt die Voraussetzung, dass Sie als Eltern eine solche Hilfe wirklich wollen und dass Sie mit dem Betreuer oder der Betreuerin zusammenarbeiten.

Das hängt natürlich immer davon ab, wie sich die Beziehung zwischen Familie und Helfer(in) entwickelt. Hier muss das Vertrauen wachsen, persönliche Dinge anzusprechen und sich schon mal etwas sagen zu lassen.

Wenn Sie mit dem/der Helfer(in) gar nicht klarkommen, sollten Sie das offen ansprechen. Sie verlieren damit ja nicht Ihr Recht auf Hilfe.



Tagesgruppe? Soziale Gruppenarbeit?



Information

Bei der „Erziehung in einer Tagesgruppe“ (§ 32 KJHG) werden Kinder oder Jugendliche regelmäßig an fünf Tagen in der Woche von Pädagogen/innen in einer kleinen Gruppe betreut. Die Kinder gehen oder fahren jeden Tag dorthin, leben aber sonst ganz normal in der Familie. Manchmal ist eine Schule angeschlossen.

In jedem Fall muss sich die Einrichtung aber auch um Schule und Hausaufgaben kümmern. Tagesgruppen dienen dazu, Kindern/Jugendlichen neue Lernmöglichkeiten zu geben, die Familie zeitweilig zu entlasten und ihre Problemlösungsfähigkeit zu verbessern. **In Tagesgruppen gibt es für jedes einzelne Kind einen Erziehungsplan und ein besonderes Förderprogramm.**

Für ältere Kinder und Jugendliche gibt es ein ähnliches Förderangebot in Form der „sozialen Gruppenarbeit“ (§ 29 KJHG), das nicht täglich stattfindet.

Tipps und Hinweise

Tagesgruppen sind geeignet, wenn die Beratung oder eine Hilfe in Ihrer Familie nicht ausreicht.

Auf der anderen Seite klappt bei Ihnen in der Familie vieles noch so gut und es ist noch so viel Kraft da, dass die Kinder/Jugendlichen weiter zu Hause leben können.

In der Tagesgruppe lernen Ihre Kinder

- besser mit anderen zurechtzukommen,
- in der Schule besser zu lernen und dort besser mit den Anforderungen klarzukommen,
- sich selbst besser zu verstehen und zu akzeptieren.

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg dieser Hilfeform ist Ihre Bereitschaft, als Eltern etwas zu ändern, auch wenn die meiste Zeit mit den Kindern gearbeitet wird. **Eine Tagesgruppe ist nicht nur eine Betreuung des Kindes über Tag, sondern eine Hilfe für die ganze Familie.** Dasselbe gilt auch für die soziale Gruppenarbeit.

Wie wird durch eine Pflegefamilie geholfen?



Information

Wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r eine Zeitlang oder auch auf Dauer außerhalb der Familie leben soll, kommt möglicherweise eine Pflegefamilie in Frage (§ 33 KJHG).

Die Pflegepersonen werden vom Jugendamt vermittelt.

Pflegeeltern können nicht die leiblichen Eltern in ihrer Bedeutung für die Kinder voll ersetzen. Das Kind soll aber die Möglichkeit bekommen, in einer anderen Familie unter anderen Erziehungsbedingungen aufzuwachsen.

Die Eltern und je nach Entwicklungsstand, das Kind sollen bei der Auswahl einer geeigneten Pflegefamilie beteiligt werden (§ 36.I. KJHG). Wenn ein Kind bereits sehr früh auf Dauer in einer Pflegefamilie leben soll, sollte auch über eine Adoption nachgedacht werden. Dabei darf aber kein Druck auf die leiblichen Eltern ausgeübt werden.

Tipps und Hinweise

Für Eltern ist es besonders schwer, sich dafür zu entscheiden, dass ihr Kind in eine andere Familie kommt und dort natürliche intensive Bindungen zu den Pflegeeltern aufnehmen wird. Auch wenn Sie wissen, dass das Kind damit die Chance hat, behütet und gut gefördert aufzuwachsen, ist das für Eltern ein schwerer Schritt. Falls dieser in Frage kommt, lassen Sie sich von den Fachkräften ausführlich beraten.

Auf keinen Fall dürfen Kinder darunter leiden, dass sie zwischen Menschen, die sie lieben, hin und her gerissen werden. Deswegen ist es wichtig, dass Eltern voll hinter der Hilfe stehen. Bei dieser Aufgabe brauchen sowohl die leiblichen als auch die Pflegeeltern Unterstützung und manchmal eine Vermittlungsinstanz.

Übrigens: nicht immer bedeutet Pflegefamilie eine Trennung für immer. Es gibt auch Pflegeverhältnisse auf Zeit und zur vorübergehenden Entlastung. Das alles wird bei der Hilfeplanung besprochen und festgelegt (S.4).

Wie können Heime helfen?



Information

Genau genommen heißt diese Hilfeform „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ (§ 34 KJHG). Ungefähr 80.000 Kindern und Jugendlichen wird in der Bundesrepublik so geholfen.

Es gibt sehr unterschiedliche Heime. In einer Gruppe leben 6 bis 10 Kinder und Jugendliche, die von ungefähr 3 bis 5 ausgebildeten Pädagogen/ innen im Schichtdienst rund um die Uhr betreut werden. Außenwohngruppen sind meistens kleiner und befinden sich außerhalb des Heimes.

In Familiengruppen oder Kinderhäusern wohnen die Pädagogen (oft ein Ehepaar) mit den jungen Menschen in einem Haus zusammen.

Manche Heime haben besondere Förder- und Therapiemöglichkeiten, spezielle Schulen oder berufliche Ausbildungsmöglichkeiten.

Für ältere Jugendliche und junge Volljährige halten viele Heime Wohnungen vor, in denen man seine Selbständigkeit üben kann.

Tipps und Hinweise

Heimen gegenüber gibt es Vorurteile.

Wenn sich Familien zu dieser Hilfeform entschließen haben sie oft ein schlechtes Gewissen.

Dabei hat sich in den letzten 20 Jahren in den Heimen vieles geändert.

Sie müssen sich klar machen, dass Heimerziehung auch eine Hilfe ist. Auf keinen Fall darf sie als Strafe verstanden werden.

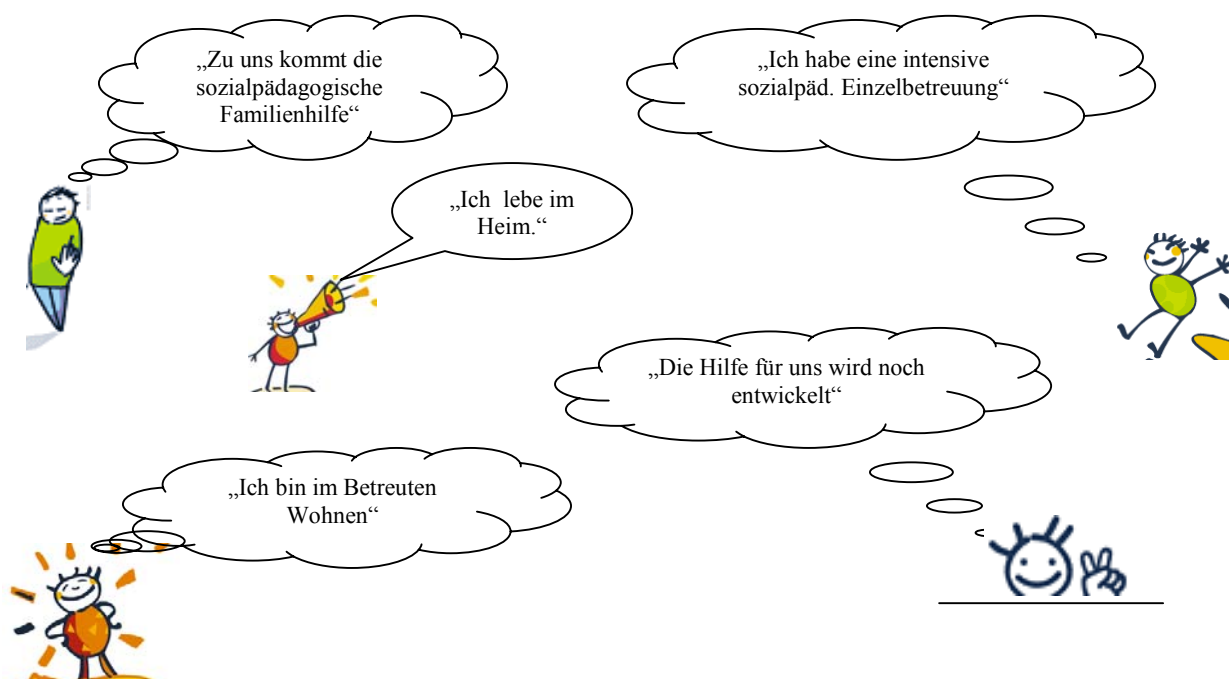
Suchen Sie das Heim sorgfältig mit aus.

Nehmen Sie Ihr Wunsch- und Wahlrecht **(S. 12)** wahr!

Auch das Kind oder der/die Jugendliche soll mit entscheiden. Soll die Einrichtung in der Nähe sein oder weiter weg? Arbeitet das Heim mit den Eltern zusammen? Soll die Gruppe klein sein und möglichst normal leben? Oder wird eine größere Einrichtung mit Spezialangeboten gesucht?

Je mehr Sie als Eltern in die Hilfe einbezogen sind, desto größer ist der Erfolg. Es muss auch immer wieder geprüft werden, ob der junge Mensch in die Familie zurück kann.

Was gibt es noch?



Information

Die Hilfeformen auf den vorherigen Seiten (S.4-9) sind nur Beispiele, wenn auch die meisten Einrichtungen und Dienste damit beschrieben sind.

Weil die jeweilige Hilfe auf das besondere Problem abgestimmt sein soll, sind auch ganz andere Methoden oder Kombinationen von Hilfen denkbar.

Bei der „intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung“ (§ 35 KJHG) ist es z.B. möglich, dass Jugendliche dort betreut werden, wo sie sich gerade aufhalten. Man muss also nicht unbedingt in eine Einrichtung kommen, um Hilfe zu bekommen. Eine andere Hilfeform, bei der es darum geht, einmal Abstand vom Milieu zu bekommen, um danach neu anzufangen, sind Reiseprojekte.

Auch therapeutische und schulische Maßnahmen können Hilfen zur Erziehung sein.

Tipps und Hinweise

Es ist ein Grundsatz der Hilfen zur Erziehung, dass nicht die Familien den Maßnahmen angepasst werden sollen, sondern die Hilfe sich nach den Besonderheiten der Familie richtet.

Hier ist Phantasie gefragt.

Die beste Vorbereitung für eine Planung der richtigen Hilfe besteht darin, dass die ganze Familie die Probleme genau beschreibt, sich erreichbare Ziele vornimmt und die Veränderungsmöglichkeiten prüft. Wenn Sie jetzt noch herausbekommen, was Sie als Eltern und was Ihr an Unterstützung braucht, kann das „Hilfepaket“ gepackt werden.

Übrigens, wenn Sie die obigen Fragen nicht beantworten können, weil Sie nicht genau wissen, was los ist, wo es hingeht und was Sie brauchen: das gemeinsam herauszubekommen kann bereits eine geeignete Erziehungshilfe sein, die man vielleicht am besten „Klärungshilfe“ nennen könnte.

Was mache ich, wenn ich über 18 bin?



Information

Auch wenn man volljährig ist, hat man Anspruch auf Jugendhilfeleistungen, z. B. auf Hilfe, die zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung (Verselbständigung) hinführen soll (§ 41 KJHG).

Dies bezieht sich auf die Altersgruppe 18 bis 21 Jahre (in Ausnahmen bis zum 27. Lebensjahr).

Junge Volljährige müssen die Hilfe selbst beantragen und mit planen (S. 3 und 4).

Sie müssen deutlich machen, dass wegen ihrer besonderen Lebenssituation und des bisherigen Lebensweges eine solche Hilfe notwendig ist. Dieses ist z.B. dann nachzuvollziehen, wenn Jugendliche in einem Heim gelebt haben und nach der Entlassung noch nicht ohne Beratung und Unterstützung selbständig leben können.

Wenn allerdings nur die fehlende Wohnung oder der Lebensunterhalt das Problem sind, ist das Sozialamt zuständig.

Tipps und Hinweise

Natürlich möchten Sie sich nicht mehr erziehen lassen, wenn Sie volljährig geworden sind. Deswegen heißen diese Unterstützungen auch „Hilfe für junge Volljährige“.

Der Sinn dieser Hilfe liegt nicht darin, anderen Macht über einen zu geben und Abhängigkeiten zu verlängern. Im Gegenteil: Es geht um die Hilfestellung bei der Verselbständigung.

Praktisch sieht das so aus, dass eine erfahrene Fachkraft Ihnen bei Problemen mit Wohnung, Haushalt, Schule und Arbeit, Partnerschaft usw. beratend zur Seite steht. Oder bei komplizierten Behördengängen. Oder bei Drogenproblemen. Oder Sie haben ein Kind und kommen damit noch nicht allein klar.

Die Verantwortung nimmt Ihnen niemand ab. Sie müssen bei der Maßnahme aktiv mitarbeiten. In naher Zukunft müssen Sie allein klarkommen.

Kann ich Wünschen und Wählen?



Information

Jugendhilfe ist durch Vielfalt gekennzeichnet. Es soll unterschiedliche Wertorientierungen, Inhalte und Methoden geben (§ 3 KJHG).

Deswegen werden Hilfen nicht nur von den Städten und Landkreisen (öffentliche Jugendhilfe), sondern auch von einer Vielzahl von Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und anderen Anbietern von Einrichtungen und Diensten (freie Jugendhilfe) durchgeführt.

Eltern haben das Recht, zwischen diesen Anbietern zu wählen. Man nennt dieses das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 KJHG), das jedoch durch die Kostenregelung eingeschränkt werden kann.

Wohlmerkt: Die Hilfe muss der Allgemeine Sozialdienst der Stadt Nürnberg, unter Einbeziehung der Kostenregelung durch das Jugendamt, mit Ihnen planen.

Tipps und Hinweise

Lassen Sie sich vom Allgemeinen Sozialdienst darüber informieren, wer alles die Hilfe anbietet, die Sie brauchen.

Sie können sich zwar auch bei anderen städt. Beratungsstellen und bei den freien Trägern Rat holen (die finden Sie im Telefonbuch), jedoch die Beantragung von erzieherischen Hilfen und die Hilfeplanung erfolgt beim ASD.

Was sind freie Träger, hier einige Beispiele:

- **Arbeiterwohlfahrt**
- **Diakonie (soziale Einrichtungen und Dienste der evangelischen Kirchen)**
- **Der Paritätische Wohlfahrtsverband**
- **Caritas (das Sozialwerk der katholischen Kirche)**
- **Andere örtliche Vereine, Selbsthilfegruppen, freiberufliche oder gewerbliche Anbieter.**

Was kostet Hilfe zur Erziehung?



Information

Wenn sich Eltern oder junge Menschen Rat beim Allgemeinen Sozialdienst, Jugendamt, Beratungsstellen oder bei einem Freien Träger holen, so entstehen ihnen keine Kosten (auch nicht für die Hilfeplanung).

Die Kosten für eine Hilfe zur Erziehung trägt das Jugendamt (Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe). Bei einer Unterbringung außerhalb der Familie (auch Tagesgruppen) müssen die Eltern einen Kostenbeitrag leisten. Die Höhe errechnet die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe. Es richtet sich dabei danach, was in der Familie durch die Hilfe gespart wird. Als Ergebnis darf nichts herauskommen, was die Familie schlechter stellt oder gar in Not bringt, oder was eine notwendige Maßnahme verhindert.

Tipps und Hinweise

Bei Unterbringungen außerhalb der Familie müssen Sie natürlich einen Kostenbeitrag leisten. Bedenken Sie, dass Sie zu Hause ja Kosten sparen. Der junge Mensch wird verpflegt, fährt in die Ferien bekommt Taschengeld und Geld für Bekleidung vom Jugendamt.

Beim Aufenthalt in einer Tagesgruppe spart man zu Hause auch einiges. Jugendliche und junge Volljährige mit eigenem Einkommen müssen einen Teil des Geldes an das Jugendamt geben. Zu Hause müssten sie ja auch „Kostgeld“ abgeben.

Wenn Sie einen Kostenbeitrag leisten sollen, der wesentlich über Ihrer häuslichen Ersparnis liegt oder den Sie (aus welchen Gründen auch immer) nicht zahlen können, sollten Sie sich erst die Kostenermittlung erklären lassen und evtl. schriftlich Einspruch erheben.



Adressen:



Allgemeiner Sozialdienst (ASD) Stadt Nürnberg:

West, Rothenburger Str.45,
T: 231-8112

Nord, Fichtestr.45,
T: 231-8110

Langwasser, Reinerzer Str.8,
T: 231-8102

Süd, Herschelplatz 3
T: 231-8246

Süd, Glockenhofstr. 24-26,
T: 231-8272

Südwest, Rothenburger Str. 45
T: 231-8130

Südwest, Motterstr. 11,
T: 231-8113

Obdachlosenhilfe, Kirchenweg 56,
T:231-8103

Erziehungsberatung:

Stadt Nürnberg,

Marienstr. 15, T:231-2985

Johannisstr. 58, T: 231-3886

Hauchstr. 31, T: 681488

Fürreutherweg 95, T: 644094

Stadtmission,

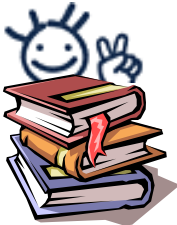
Pilotystr. 15 + 19, T: 358242

Caritas,

Tucherstr. 15, T: 2354-241



Anhang: Auszug aus dem **Kinder- und Jugendhilfegesetz** (Sozialgesetzbuch VIII)



§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
- Eltern und andere Erziehungsbeauftragte bei der Erziehung beraten und unterstützen.
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsicht-



lich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Die Leistungsberechtigten sind auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren von dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.



Anhang:
Kinder- und Jugendhilfegesetz
(Sozialgesetzbuch VIII)



(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und –einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen einer anderen Familie eine zeitlich befristet Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung för-



Anhang: Auszug aus dem
Kinder- und Jugendhilfegesetz
(Sozialgesetzbuch VIII)



dern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die im Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten ver-

bunden sind.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe, sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

(3)...

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36 und 39, 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.